

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 03.03.2023

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referentin: i.V. Architektin Sonja Geiner

Betreff: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10-100 "Am Weiherbach" durch Deckblatt Nr. 3 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

- I. Änderungsbeschluss**
- II. Grundsatzbeschluss**
- III. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit**

I. Änderungsbeschluss

1. Vom Bericht zum Thema Änderung des Bebauungsplanes Nr.10-100 durch Deckblatt Nr. 3 wird Kenntnis genommen
2. Der Bebauungsplan Nr. 10-100 „Am Weiherbach“ vom 03.07.1981 i.d.F. vom 04.12.1981 - rechtsverbindlich seit 03.05.1982 - wird für den im Plan vom 03.03.2023 dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 3 geändert.
Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).
Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind:
Sicherstellung einer geordneten wohnbaulichen Entwicklung orientiert an den aktuellen Wohnbedürfnissen durch Festsetzung von 5- bis 9-geschossiger Wohnbebauung mit einer Ringerschließung innerhalb des Geltungsbereiches und Aufnahme und Fortführung öffentlicher und privater Wegebeziehungen um langfristig die Vernetzung für Fußgänger- und Radverkehr im Quartier sicherzustellen.
3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der neben der Stadt von der Planung mitbegünstigte Grundeigentümer anteilmäßig an den Eigentumsverhältnissen
 - die Hälfte durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.),
 - die Hälfte innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen,
 - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 50 % zu tragen.

4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Deckblatt ist auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der jeweils gültigen Fassung hinzuweisen.
5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 9 : 2

II. Grundsatzbeschluss

Dem Deckblatt Nr. 3 vom 20.01.2023 zum Bebauungsplan Nr. 10-100 „Am Weiherbach“ vom 04.12.1981 i.d.F. vom 04.12.1981 - rechtsverbindlich seit 03.05.1982 - wird im Grundsatz zugestimmt.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan sowie die Begründung vom 03.03.2023 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 9 : 2

III. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 11 : 0

Landshut, den 03.03.2023
STADT LANDSHUT


Alexander Putz
Oberbürgermeister

